



Gebührentarif
für die Wasserversorgung
der Energie und Wasser Meilen AG

Beschluss des Verwaltungsrates vom 15. Mai 2008

Art. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1

Grundsatz

Die Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG) erhebt gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes, Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung, die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Juni 2000 und das Reglement über die Wasserversorgung vom 21. August 2001, folgende Gebühren:

- a) Wasserpreis im Sinne von Benutzungsgebühren
- b) Netzkostenbeiträge

Art. 1.2

Gebührenstruktur

Die Netzkostenbeiträge dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Der Wasserpreis hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 2 WASSERPREIS (BENUTZUNGSGEBÜHREN)

Art. 2.1

Gebührengliederung

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

- einer jährlichen Grundgebühr je angeschlossenem Zähler, aufgrund der gemäss Art. 2.2 Abs. 2 festgelegten Nennleistung und
- einem Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³).

Art. 2.2

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird pro Wasserzähler erhoben. Sie deckt auch die Kosten für den Löschschutz. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Nennleistung des Wasserzählers (zulässige Dauerbelastung), ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_n in m³/h).

Für die folgenden Zählertypen sind die folgenden Nennleistungen massgebend:

Bezeichnung	Nennleistung Q_n in m ³ /h
¾-Zoll	2,0*
1-Zoll	3,5
1 ¼-Zoll	6,0
1 ½-Zoll	10,0
2-Zoll	15,0
DN 50	20,0
DN 65	40,0
DN 80	55,0
DN 100	90,0

* Die technische Nennleistung des 3/4-Zoll-Zählers liegt bei 2,5 m³/h, für die Gebührenerhebung massgebend sind lediglich 2,0 m³/h.

Art. 2.3

Mengenpreis:
Massgebende Menge Der Mengenpreis wird aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³) ermittelt.

Art. 2.4

Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen Wo aus technischen Gründen keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird von der EWM AG ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Art. 2.5

Löschwassergebühren Von den Eigentümern von Liegenschaften und Anlagen ohne Anschluss an das Leitungsnetz der EWM AG, deren Löschsutz durch die Anlagen der EWM AG sichergestellt wird, erhebt die EWM AG pro Parzelle mit Brandschutzobjekt eine jährliche Grundgebühr für die Bereitstellung von Löschwasser.

Art. 2.6

Bauwasser Für das während eines Neubaus oder eines Umbaus mit Bauwasseranschluss bezogene Bauwasser ist der Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³) zu entrichten. Es wird die doppelte Grundgebühr pro rata temporis für den betroffenen Zeitraum erhoben.

Art. 2.7

Gebührenhöhe Die jährliche **Grundgebühr** gemäss Art. 2.2 beträgt **Fr. 130.00** je Kubikmeter pro Stunde (Q_n in m³/h) Nennleistung des Wasserzählers.
Der **Mengenpreis** gemäss Art. 2.3 beträgt **Fr. 1.40 je m³** Wasserverbrauch.
Die jährliche **Löschwassergebühr** gemäss Art. 2.5 beträgt **Fr. 130.00**.

Art. 2.8

Beendigung des Lieferverhältnisses während der Ableseperiode Endigt das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird die Grundgebühr pro rata temporis erhoben.

Art. 3 NETZKOSTENBEITRÄGE

Art. 3.1

Gebührenpflicht Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Leitungsnetz der EWM AG hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

	Art. 3.2
Bemessung	Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der gemäss Art. 2.2 Abs. 2 festgelegten Nennleistung des installierten Wasserzählers.
	Art. 3.3
Frühere Anschlüsse	Die vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.
	Art. 3.4
Ersatz eines bestehenden Wasserzählers	Beim Ersatz eines bestehenden Wasserzählers durch einen grösseren Wasserzähler wird für die Differenz der Nennleistung ein Netzkostenbeitrag erhoben. Beim Ersatz eines bestehenden Wasserzählers durch einen kleineren Wasserzähler, werden keine Beiträge zurückerstattet. Wird später erneut ein grösserer Wasserzähler installiert, wird für die Differenz wieder ein Netzkostenbeitrag erhoben.
	Art. 3.5
Gebührenhöhe	Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 7'500.00 je Kubikmeter pro Stunde (Q_n in m^3/h) Nennleistung des Wasserzählers (gemäss Art. 2 Abs. 2).

Art. 4 ABLESUNG, RECHNUNGSSTELLUNG UND MEHRWERTSTEUER

	Art. 4.1
Ablesung	Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens jährlich.
	Art. 4.2
Rechnungsstellung	Die Rechnungsstellung für den Wasserpreis erfolgt nachschüssig vierteljährlich: drei Mal in Teilbeträgen akonto des mutmasslichen Verbrauchs und ein Mal nach Ablesung. Für Grosskunden kann die Ablesung und Rechnungsstellung monatlich erfolgen.
	Art. 4.3
Mehrwertsteuer	Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer belastet.

Art. 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Art. 5.1
Aufhebungen	Der Wassertarif gemäss Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. August 2007 sowie die Bestimmungen über die Netzkostenbeiträge gemäss Beschluss des Verwaltungsrats vom 20. April 2005 werden aufgehoben.

Art. 5.2

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Art. 5.3

Übergangsbestimmungen

Die Netzkostenbeiträge von Gesuchen, deren Baubewilligung die Rechtskraft vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erlangt hat, richten sich nach den Bestimmungen über die Netzkostenbeiträge gemäss Beschluss des Verwaltungsrats vom 20. April 2005.